

1995

Ausgegeben zu Bonn am 23. Mai 1995

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
31. 3. 95	Bekanntmachung der deutsch-österreichischen Vereinbarung über die Feststellung des Erlöschens des deutsch-österreichischen Abkommens über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland	371
6. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens sowie der Zusatzprotokolle hierzu	373
6. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	373
10. 4. 95	Bekanntmachung der deutsch-bosnisch-herzegowinischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern bosnisch-herzegowinischer Unternehmen mit Sitz in der Republik Bosnien und Herzegowina zur Ausführung von Werkverträgen	374
11. 4. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank	377
11. 4. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs und des dazugehörigen Protokolls	380
12. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.	383
12. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.	384
12. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	384
12. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	385
12. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	385
12. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe	386
13. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	386
13. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	387
13. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	388
13. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	389
13. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	389
18. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	390
18. 4. 95	Bekanntmachung des deutsch-ivorischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	392

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Kulturguts	394
20. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	394
20. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	395
20. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland	395
20. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Doping	396
25. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	396
25. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	397
25. 4. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Charta der Vereinten Nationen	398
26. 4. 95	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Änderung des deutsch-zentralafrikanischen Wirtschaftsabkommens	399

**Bekanntmachung
der deutsch-österreichischen Vereinbarung
über die Feststellung des Erlöschens
des deutsch-österreichischen Abkommens über die Umsatzbesteuerung
des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden
Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 31. März 1995

In Bonn ist durch Verbalnotenwechsel vom 5. Januar/16. Februar 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich eine Vereinbarung über die Feststellung des Erlöschens des Abkommens vom 11. Oktober 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland (BGBl. 1973 II S. 1281) zum 1. Januar 1995 geschlossen worden. Die Vereinbarung ist mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitritts der Republik Österreich zur Europäischen Union

am 1. Januar 1995

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. März 1995

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Forst

Auswärtiges Amt

Bonn, den 5. Januar 1995

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Republik Österreich unter Bezugnahme auf die Erörterungen zwischen dem Bundesministerium der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich den Austausch von Verbalnoten zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Feststellung des Erlöschens des Abkommens vom 11. Oktober 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland vorzuschlagen:

Das Abkommen vom 11. Oktober 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland ist mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitritts der Republik Österreich zur Europäischen Union erloschen.

Falls sich die Regierung der Republik Österreich mit dem Vorschlag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Republik Österreich zum Ausdruck bringende Antwortnote der österreichischen Botschaft eine einvernehmliche Feststellung über das Erlöschen des eingangs erwähnten Abkommens vom 11. Oktober 1972 darstellen. Die Feststellung wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitritts der Republik Österreich zur Europäischen Union wirksam.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Botschaft der Republik Österreich erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der Republik Österreich
Johanniterstraße 2
53113 Bonn

Österreichische Botschaft

Bonn, am 16. Februar 1995

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft entbietet dem Auswärtigen Amt ihre Empfehlungen und beehrt sich, in Beantwortung der geschätzten Verbalnote AZ: 220 505 BV OST 15 vom 5. Januar 1995 zu bestätigen, daß das Abkommen vom 11. Oktober 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitritts der Republik Österreich zur Europäischen Union erloschen ist.

Die Regierung der Republik Österreich ist weiters damit einverstanden, daß gegenständlicher Notenwechsel die einvernehmliche Feststellung über das Erlöschen des eingangs erwähnten Abkommens vom 11. Oktober 1972 darstellt und daß diese Feststellung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beitritts der Republik Österreich zur Europäischen Union wirksam wurde.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne diese Gelegenheit, dem Auswärtigen Amt die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

An das
Auswärtige Amt
der Bundesrepublik
Deutschland
Bonn

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Welturheberrechtsabkommens
sowie der Zusatzprotokolle hierzu**

Vom 6. April 1995

Das am 24. Juli 1971 in Paris revidierte Welturheberrechtsabkommen (BGBl. 1973 II S. 1069, 1111) ist nach seinem Artikel IX Abs. 2, die Zusatzprotokolle 1 und 2 zu diesem Abkommen (BGBl. 1973 II S. 1134, 1135) sind jeweils nach ihrer Nummer 2 Buchstabe b für die

Russische Föderation am 9. März 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Juli 1973 (BGBl. II S. 967), 14. August 1992 (BGBl. II S. 1016) und vom 4. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3649).

Bonn, den 6. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren
und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken**

Vom 6. April 1995

Das Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der in Genf am 13. Mai 1977 beschlossenen und am 2. Oktober 1979 geänderten Fassung (BGBl. 1981 II S. 358; 1984 II S. 799) wird nach seinem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe c für

Island am 9. April 1995

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Januar 1995 (BGBl. II S. 189).

Bonn, den 6. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hillgenberg

**Bekanntmachung
der deutsch-bosnisch-herzegowinischen Vereinbarung
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern bosnisch-herzegowinischer Unternehmen
mit Sitz in der Republik Bosnien und Herzegowina zur Ausführung von Werkverträgen**

Vom 10. April 1995

Die in Bonn am 20. Februar 1995 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina über die Beschäftigung von Arbeitnehmern bosnisch-herzegowinischer Unternehmen mit Sitz in der Republik Bosnien und Herzegowina zur Ausführung von Werkverträgen ist nach ihrem Artikel 12 Abs. 1

am 20. Februar 1995

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 10. April 1995

Bundesministerium
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina
über die Beschäftigung von Arbeitnehmern bosnisch-herzegowinischer Unternehmen
mit Sitz in der Republik Bosnien und Herzegowina zur Ausführung von Werkverträgen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina –

in Würdigung des beiderseitigen Nutzens der bestehenden wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit,

in dem Willen, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarkts die Entsendung und Beschäftigung der Arbeitnehmer aus bosnisch-herzegowinischen Unternehmen zur Absicherung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf eine dauerhafte Grundlage zu stellen,

in der Absicht, für die auf der Grundlage von Werkverträgen zusammenarbeitenden deutschen und bosnisch-herzegowinischen Unternehmen klare Bedingungen zu schaffen, um eine ordnungsgemäße Entsendung von Arbeitnehmern bosnisch-herzegowinischer Unternehmen zur Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Bosnisch-herzegowinische Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines Werkvertrags zwischen einem bosnisch-herze-

gowinischen Arbeitgeber mit Sitz in der Republik Bosnien und Herzegowina und einem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen für eine vorübergehende Tätigkeit entsandt werden (Werkvertragsarbeiter), wird die Arbeitserlaubnis unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts in der Bundesrepublik Deutschland erteilt. Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung bleiben unberührt.

(2) Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeitnehmer, die auf der Grundlage eines Werkvertrags in die Bundesrepublik Deutschland entsandt werden, um vorbereitende Arbeiten für deutsch-bosnisch-herzegowinische Unternehmenskooperationen in Drittstaaten auszuführen sowie für Arbeitnehmer im Bereich des Feuerfest- und Schornsteinbaus.

Artikel 2

(1) Die Zahl der Werkvertragsarbeiter wird auf 990 festgesetzt, wovon im Baugewerbe bis zu 570 und im Isolierbau bis zu 70 Arbeitnehmer beschäftigt werden können. Die angegebenen Zahlen verstehen sich als Jahresdurchschnittszahlen.

(2) Die Arbeitserlaubnis wird Arbeitnehmern nur für die Ausführung von Werkverträgen erteilt, deren Erfüllung überwiegend Arbeitnehmer mit beruflicher Qualifikation erfordert. Arbeitnehmern ohne berufliche Qualifikation wird die Arbeitserlaubnis erteilt, soweit dies zur Ausführung der Arbeiten unerlässlich ist.

Artikel 3

(1) Die festgelegten Zahlen der Werkvertragsarbeitnehmer werden vom Ministerium für Arbeit und Sozialordnung der Republik Bosnien und Herzegowina auf die bosnisch-herzegowinischen Unternehmen verteilt. Um die Einhaltung der festgelegten Zahlen der Werkvertragsarbeitnehmer sicherzustellen, wird von der bosnisch-herzegowinischen Seite eine zuständige Stelle benannt, die die einzelnen Werkverträge registriert und bewilligt.

(2) Bei der Verteilung werden nur Unternehmen berücksichtigt, die aufgrund ihrer Organisation sowie ihrer technischen und personellen Ausstattung, insbesondere der beruflichen Qualifikation ihrer Fach- und Führungskräfte, in der Lage sind, den Werkvertrag eigenständig auszuführen.

(3) Die Bundesanstalt für Arbeit der Bundesrepublik Deutschland achtet bei der Durchführung der Vereinbarung in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung der Republik Bosnien und Herzegowina darauf, daß es nicht zu einer regionalen und sektoralen Konzentration von Werkvertragsarbeitnehmern in einem Wirtschaftszweig oder einem bestimmten Bereich eines Wirtschaftszweigs kommt. Die in Satz 1 genannten Stellen achten insbesondere darauf, daß Werkvertragsarbeitnehmer nicht zugelassen werden, wenn in dem in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Unternehmen Arbeitnehmer kurzarbeiten oder kurzarbeiten sollen oder der Arbeitsamtsbezirk, in dem die Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden sollen, über das übliche Maß hinaus von Arbeitslosigkeit betroffen ist.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Zahlen werden wie folgt an die weitere Entwicklung des Arbeitsmarkts angepaßt:

Bei einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage erhöhen sich die festgelegten Zahlen um jeweils 5 vom Hundert für jeden vollen Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote in den letzten zwölf Monaten verringert hat. Bei einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage verringern sich die Zahlen entsprechend. Für die Anpassung sind jeweils die Arbeitslosenquoten am 30. Juni des laufenden Jahres und des Vorjahres zu vergleichen. Die Änderungen sind vom 1. Oktober des laufenden Jahres an zu berücksichtigen. Die neuen Zahlen sind so aufzurunden, daß sie durch die Zahl zehn ohne Rest teilbar sind.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland teilt die nach Absatz 1 festgestellten Zahlen dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung der Republik Bosnien und Herzegowina jeweils bis zum 31. August eines Jahres mit.

Artikel 5

(1) Die Arbeitserlaubnis wird nur erteilt, soweit die Entlohnung der Werkvertragsarbeitnehmer einschließlich des Teils, der wegen der auswärtigen Beschäftigung gezahlt wird, dem Lohn entspricht, welchen die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen.

(2) Im übrigen finden die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Erteilung und Versagung sowie über das Erlöschen und den Widerruf der Arbeitserlaubnis Anwendung. Ein Abdruck des Werkvertrags ist rechtzeitig bei dem für zuständig erklärten Landesarbeitsamt einzureichen.

Artikel 6

(1) Die Arbeitserlaubnis wird für die voraussichtliche Dauer der Arbeiten zur Erfüllung des Werkvertrags erteilt. Die Höchstdauer der Arbeitserlaubnis beträgt in der Regel zwei Jahre. Sofern die Ausführung eines Werkvertrags infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zu sechs Monaten verlängert. Steht von vornherein fest, daß die Ausführung des Werkvertrags länger als zwei Jahre dauert, wird die Arbeitserlaubnis bis zur Höchstdauer von drei Jahren erteilt.

(2) Nach Fertigstellung eines Werkes kann zur Ausführung eines anderen Werkvertrags auf Antrag eine neue Arbeitserlaubnis im Rahmen der zugelassenen Höchstdauer von zwei Jahren erteilt werden.

(3) Die Arbeitserlaubnis wird für eine bestimmte berufliche Tätigkeit zur Ausführung eines bestimmten Werkvertrags erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Arbeitserlaubnis für mehrere Werkverträge erteilt werden. Das bosnisch-herzegowinische Unternehmen kann den Arbeitnehmer innerhalb der Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis vorübergehend zur Ausführung eines anderen Werkvertrags umsetzen. Es hat die Umsetzung dem für die Bearbeitung zuständigen Arbeitsamt unverzüglich mitzuteilen, das für zuständig erklärt wird. Das Arbeitsamt veranlaßt, daß eine entsprechende Arbeitserlaubnis erteilt wird.

(4) Einzelnen Arbeitnehmern mit führender oder Verwaltungstätigkeit wird die Arbeitserlaubnis bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt. Diese Arbeitserlaubnisse werden je nach Größe des Projekts bis zu vier Arbeitnehmern erteilt.

Artikel 7

Einem Arbeitnehmer, der erneut als Werkvertragsarbeitnehmer beschäftigt werden soll, darf die Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltsgenehmigung. Der in Satz 1 genannte Zeitraum beträgt höchstens zwei Jahre; er beträgt drei Monate, wenn der Arbeitnehmer nicht länger als neun Monate in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt war.

Artikel 8

(1) Die zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erteilt auf Antrag des bosnisch-herzegowinischen Arbeitgebers dem Arbeitnehmer das Visum für drei Monate. Sobald das Visum erteilt ist, kann der Arbeitnehmer in die Bundesrepublik Deutschland einreisen. Nach der Einreise hat er sich unverzüglich bei der für seinen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde zu melden.

(2) Die Arbeitserlaubnis ist nach der Einreise des Arbeitnehmers unverzüglich bei dem für zuständig erklärten Arbeitsamt zu beantragen.

Artikel 9

Für die Erstattung von Kosten und für die Erhebung von Gebühren finden die Rechtsvorschriften der Vertragsparteien Anwendung.

Artikel 10

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung der Republik Bosnien und Herzegowina arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Zur Durchführung dieser Vereinbarung wird eine gemischte deutsch-bosnisch-herzegowinische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 11

Bosnisch-herzegowinische Arbeitnehmer, die zur Beschäftigung auf der Grundlage eines Werkvertrags zugelassen werden, dürfen einem Dritten gewerbsmäßig nicht zur Arbeitsleistung überlassen werden. Soweit dies dennoch erfolgt, wird das bosnisch-herzegowinische Unternehmen von der Verteilung nach Artikel 3 Absatz 1 ausgeschlossen. Dem Unternehmen wird für seine Arbeitnehmer keine Arbeitserlaubnis mehr erteilt. Entsprechend ist zu verfahren, soweit bosnisch-herzegowinische Unternehmen mehr Arbeitnehmer beschäftigen, als ihnen nach Artikel 3 Absatz 1 zugeteilt sind, oder Arbeitnehmer beschäftigen, die keine Arbeitserlaubnis oder keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen,

oder dem Arbeitnehmer nicht den Lohn zahlen, den deutsche Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen (Artikel 5 Absatz 1). Die bosnisch-herzegowinische Vergabestelle und die für die Genehmigung der Werkverträge zuständige Stelle der Bundesanstalt für Arbeit werden die bosnisch-herzegowinischen Unternehmen vor Beginn der Beschäftigung der Arbeitnehmer anhand eines Merkblatts über die einschlägigen Rechtsvorschriften unterrichten. Der Empfang des Merkblatts ist von den Unternehmern schriftlich zu bestätigen.

Artikel 12

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Diese Vereinbarung kann bis zum 30. Juni mit Wirkung zum 31. Dezember eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden. Die aufgrund dieser Vereinbarung erteilten Arbeitserlaubnisse bleiben von der Kündigung unberührt.

Artikel 13

(1) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 24. August 1988 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesexekutivrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Entsendung jugoslawischer Arbeitnehmer aus Organisationen der assoziierten Arbeit aus der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und ihre Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Werkverträgen in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 4./10. September 1990 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bosnien und Herzegowina außer Kraft.

(2) Die aufgrund der Vereinbarung vom 24. August 1988, der Änderungsvereinbarung vom 4./10. September 1990 sowie des Briefwechsels vom 22. April/17. Juni 1992 an Arbeitnehmer bosnisch-herzegowinischer Unternehmen erteilten Arbeitserlaubnisse bleiben von der Regelung des Absatzes 1 unberührt. Die aufgrund der Vereinbarung, der Änderungsvereinbarung sowie des Briefwechsels beschäftigten Arbeitnehmer werden auf die nach dieser Vereinbarung festgelegten Zahlen angerechnet.

Geschehen zu Bonn am 20. Februar 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bosnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ernst Jörg v. Studnitz
Horst Günther

Für die Regierung der Republik Bosnien und Herzegowina
Muharem Cero

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Übereinkommens
zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank**

Vom 11. April 1995

I.

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. März 1989 zu dem Übereinkommen vom 18. Oktober 1969 zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank (BGBl. 1989 II S. 298) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 63 Abs. 2 für die

Bundesrepublik Deutschland am 27. Oktober 1989
in Kraft getreten ist.

Die Beitrittsurkunde war am 25. Mai 1989 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden. Bei der Hinterlegung hat die Bundesrepublik Deutschland folgende Erklärung abgegeben:

- „1. Die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Karibische Entwicklungsbank im Fall eines Zivilverfahrens wegen Schäden aufgrund eines Unfalls, der durch ein der Bank gehörendes oder für diese eingesetztes oder von einem Gouverneur, Direktor, Stellvertreter, leitenden oder sonstigen Bediensteten der Bank oder einem Sachverständigen, der im Auftrag der Bank tätig ist, geführtes Motorfahrzeug verursacht wurde, nach Artikel 57 des Übereinkommens die Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung aufhebt;
2. daß die Vorrechte gemäß Artikel 54 Buchstabe b in bezug auf Reiseerleichterungen in dem Rahmen gewährt werden, wie sie den Beamten der Weltbank in der Bundesrepublik Deutschland zustehen;
3. die Bundesrepublik Deutschland behält sich und ihren Gebietskörperschaften vor, diejenigen Gehälter und sonstigen Bezüge zu besteuern, die von der Karibischen Entwicklungsbank an Mitarbeiter gezahlt werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben;
4. die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Vorschrift gemäß Artikel 55 Absatz 2 hinsichtlich der Befreiung von Steuern, die lediglich Gebühren für Dienstleistungen öffentlicher Versorgungsunternehmen darstellen, auf alle Gebühren, die staatliche Stellen der Bundesrepublik Deutschland für Dienstleistungen erheben, ausgedehnt wird;
5. die Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Bank die Steuerbefreiungen nach Artikel 55 Absatz 3 nicht in Anspruch nimmt.“

Das Übereinkommen ist weiterhin in Kraft getreten für:

Anguilla*)	am	4. Mai 1982
Anguilla war dem Übereinkommen ursprünglich bereits am 26. Januar 1970 als Teil von St. Kitts (St. Christopher)-Nevis-Anguilla beigetreten		
Antigua*)	am	30. Januar 1970
Bahamas*)	am	28. Januar 1970
Barbados	am	26. Januar 1970
Britische Jungferninseln	am	31. Januar 1970
Dominica	am	26. Januar 1970
Frankreich	am	11. Mai 1984

nach Maßgabe folgender Erklärung:

(Übersetzung)

»En adhérant à l'accord portant création de la Banque de Développement des Caraïbes, la République Française rappelle que les départements de la Guyane, de la Martinique et de la Guadeloupe sont parties intégrantes du territoire français et que, part suite, elle est un état de la région des Caraïbes.«

„Anlässlich ihres Beitritts zu dem Übereinkommen zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank weist die Französische Republik darauf hin, daß die Départements Guayana, Martinique und Guadeloupe Bestandteile des französischen Hoheitsgebiets sind und die Französische Republik folglich ein Staat der Karibischen Region ist.“

*) Siehe Abschnitt II.

Grenada*)	am	26. Januar 1970
Guyana	am	26. Januar 1970
Belize	am	26. Januar 1970
Italien	am	2. November 1988

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

„In accordance with article 55, paragraph 5 of the Agreement, the Italian Government reserves for itself and its political subdivisions the right to exclude from the tax exemption for remuneration employees who are Italian nationals and aliens who are permanently resident in Italy.“

„Die italienische Regierung behält sich und ihren politischen Untergliederungen nach Artikel 55 Absatz 5 des Übereinkommens das Recht vor, Bedienstete, die italienische Staatsangehörige sind, und Ausländer mit ständigem Aufenthalt in Italien von der Befreiung von der Besteuerung der Gehälter und Vergütung auszunehmen.“

und mit folgender Erklärung:

(Übersetzung)

„The Italian Government hereby declares that the immunities provided for by the Agreement shall be conditional on the requirements of maintaining public order and national security.“

„Diese Erklärung schließt die in dem Übereinkommen zur Errichtung der Karibischen Entwicklungsbank vorgesehenen Immunitäten nicht aus. In Anerkennung der Berechtigung und Befugnis der italienischen Regierung, unter außerordentlichen Umständen betreffend die öffentliche Ordnung und die nationale Sicherheit außergewöhnliche Maßnahmen zu treffen, ist die Erklärung nur als ein Instrument der Absicherung gegenüber Vertretern der Bank gedacht. Unter solchen Umständen würde die Regierung von Italien den Vertretern der Bank eine nicht weniger günstige Behandlung gewähren, als sie von Italien den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern, leitenden und sonstigen Bediensteten anderer Mitglieder der Bank entsprechend Artikel 54 Buchstaben b und c des Übereinkommens zur Errichtung der Bank gewährt wird. Diese Erklärung ist daher kein Vorbehalt. Die Möglichkeit, daß sie jemals praktische Bedeutung haben wird, ist in der Tat sehr gering. Sie wird nämlich nur anwendbar sein, wenn während des Aufenthalts von Vertretern der Bank in Italien, die nicht Staatsangehörige Italiens sind, außerordentliche Ereignisse eintreten.“

This declaration does not exclude the immunities provided for in the Agreement establishing the Caribbean Development Bank. It is only intended as a safeguard instrument in respect of Bank representatives, recognizing the Italian Government's authority and power to take exceptional measures in case of extraordinary circumstances regarding public order and national security. In those circumstances, the Government of Italy would give treatment to the Bank's representatives no less favourable than what is accorded by Italy to representatives, officials and employees of comparable rank of any other member of the Bank as contemplated by article 54 (B) and (C) of the Agreement establishing the Bank. Therefore, this declaration is not a reservation. The possibility that this declaration will ever have practical relevance is indeed very remote. In fact, it will be applicable only when extraordinary events occur during the stay in Italy of representatives of the Bank who are not citizens or nationals of Italy.“

Jamaika	am	26. Januar 1970
Kaimaninseln	am	27. Januar 1970
Kanada	am	26. Januar 1970
Kolumbien	am	22. November 1974
Mexiko	am	7. Mai 1982
Montserrat*)	am	28. Januar 1970
St. Kitts und Nevis*)	am	26. Januar 1970
St. Lucia*)	am	26. Januar 1970
St. Vincent*)	am	26. Januar 1970
Trinidad und Tobago	am	26. Januar 1970
Turks- und Caicosinseln*)	am	26. Januar 1970
Vereinigtes Königreich	am	23. Januar 1970

mit folgender Erklärung:

(Übersetzung)

„(a) In the United Kingdom the immunity conferred by paragraph 1 of article 49 and

„(a) Im Vereinigten Königreich gilt die durch Artikel 49 Absatz 1 und Artikel 54 Buchsta-

*) Siehe Abschnitt II.

subparagraph (a) of article 54 of the Agreement shall not apply in relation to a civil action arising out of an accident caused by a motor vehicle belonging to the Bank or operated on its behalf or to a traffic offence committed by the driver of such a vehicle.

(b) As Bank telegrams and telephone calls are not defined as Government telegrams and telephone calls in Annex 2 to the International Telecommunication Convention (Montreux, 1965) and are therefore not entitled by the Convention to the privileges thereby conferred on Government telegrams and telephone calls, the Government of the United Kingdom, having regard to their obligations under the International Telecommunication Convention, declare that the privileges conferred by article 53 of the Agreement shall be correspondingly restricted in the United Kingdom but, subject thereto, shall be not less favourable than the United Kingdom affords to international financial institutions of which it is a member.

(c) The exemption referred to in paragraph 6 (b) of Article 55 of the Agreement shall not extend to any bearer instrument issued by the Bank in the United Kingdom or issued elsewhere by the Bank and transferred in the United Kingdom."

be a des Übereinkommens gewährte Immunität nicht in bezug auf eine zivilrechtliche Klage, die sich aus einem Unfall ergibt, der von einem der Bank gehörenden oder in ihrem Namen betriebenen Kraftfahrzeug verursacht wurde, oder in bezug auf eine Zuwiderhandlung gegen die Verkehrsvorschriften, die vom Führer eines solchen Fahrzeugs begangen wurde.

(b) Da Banktelegramme und -ferngespräche in Anhang 2 des Internationalen Fernmeldevertrages (Montreux, 1965) nicht als Staatstelegramme und -gespräche definiert sind und daher nicht nach dem Vertrag Anspruch auf die darin für Staatstelegramme und -gespräche gewährten Vorrechte haben, erklärt die Regierung des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aufgrund des Internationalen Fernmeldevertrags, daß die durch Artikel 53 des Übereinkommens gewährten Vorrechte im Vereinigten Königreich entsprechend eingeschränkt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß sie nicht weniger günstig sind als diejenigen, die das Vereinigte Königreich internationalen Finanzinstitutionen gewährt, deren Mitglied es ist.

(c) Die in Artikel 55 Absatz 6 Buchstabe b des Übereinkommens genannte Befreiung gilt nicht für Inhaberpapiere, die von der Bank im Vereinigten Königreich ausgegeben oder von der Bank anderswo ausgegeben und in das Vereinigte Königreich transferiert werden."

II.

Erklärungen

Die Ratifikationsurkunden der mit*) gekennzeichneten Vertragsparteien enthalten alle eine im Einklang mit Artikel 63 Abs. 3 Unterabsatz 2 Satz 1 des Übereinkommens abgegebene Erklärung, daß das Vorrecht nach Artikel 53 im Hoheitsgebiet der betreffenden Regierung auf eine Behandlung beschränkt ist, die nicht weniger günstig ist als die, welche diese Regierung internationalen Finanzinstitutionen gewährt, deren Mitglied sie ist.

Bonn, den 11. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens
zur Regelung des Walfangs und des dazugehörigen Protokolls**

Vom 11. April 1995

I.

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1982 zu dem Internationalen Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 zur Regelung des Walfangs (BGBl. 1982 II S. 558) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel X Abs. 4 für die

Bundesrepublik Deutschland am 2. Juli 1982

in Kraft getreten ist. Am selben Tag ist das Protokoll vom 19. November 1956 zu dem Übereinkommen nach seinem Artikel III Abs. 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten; die Beitrittsurkunde war am 2. Juli 1982 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am 18. September 1981
Antigua und Barbuda	am 21. Juli 1982
Argentinien	am 18. Mai 1960
Australien	am 10. November 1948
Belize	am 15. Juli 1982
Brasilien	am 9. Mai 1950
Chile	am 6. Juli 1979
China	am 24. September 1980
Costa Rica	am 24. Juli 1981
Dänemark	am 23. Mai 1950
Dominica	am 9. Juli 1981
Finnland	am 23. Februar 1983
Frankreich	am 3. Dezember 1948
Grenada	am 7. April 1993
Indien	am 9. März 1981
Irland	am 2. Januar 1985
Island	am 10. November 1948
Jamaika	am 15. Juli 1981
Japan	am 21. April 1951
Kanada	am 25. Februar 1949
Kenia	am 2. Dezember 1981
Korea, Republik	am 29. Dezember 1978
Mauritius	am 17. Juni 1983
Mexiko	am 30. Juni 1949
Monaco	am 15. März 1982
Neuseeland	am 2. August 1949
Niederlande (das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen)	am 10. November 1948
Norwegen	am 10. November 1948
Oman	am 15. Juli 1980
Panama	am 10. November 1948
Peru	am 18. Januar 1979

mit folgender Erklärung:

(Übersetzung)

*Acting on instructions from the Peruvian Foreign Ministry, in depositing the instrument of ratification I wish to leave on record

„Auf Weisung des peruanischen Außenministeriums wünsche ich bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die Erklärung

the statement of my Government that this cannot be interpreted as detrimental to or restrictive of the sovereignty and jurisdiction which Peru exercises up to a limit of two hundred miles off its coast.”

meiner Regierung zu Protokoll zu geben, daß dies nicht als Beeinträchtigung oder Einschränkung der Souveränität und Hoheitsgewalt ausgelegt werden kann, die Peru bis zu einer Grenze von 200 Meilen vor seiner Küste ausübt.“

Die Bundesrepublik Deutschland hat hiergegen durch Erklärung vom 27. Mai 1983 folgenden formellen Einwand erhoben:

„Nach Auffassung der Bundesregierung kann nach geltendem Völkerrecht kein Küstenstaat jenseits seines Küstenmeeres von maximal 12 sm Breite uneingeschränkte Souveränität und Hoheitsgewalt ausüben.“

Philippinen	am	10. August 1981
Salomonen	am	18. Juli 1985
Schweden	am	28. Januar 1949
Schweiz	am	29. Mai 1980
Senegal	am	15. Juli 1982
Seychellen	am	19. März 1979
Sowjetunion, ehemalige, deren Vertragszugehörigkeit zu diesem Übereinkommen von der Russischen Föderation fortgesetzt wird (vgl. die Bekanntmachung vom 14. August 1992 über die Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Föderation, BGBl. II S. 1016)	am	10. November 1948
Spanien	am	6. Juli 1979
St. Christoph und Nevis	am	24. Juni 1992
St. Lucia	am	29. Juni 1981
St. Vincent und die Grenadinen	am	22. Juli 1981
Südafrika	am	10. November 1948
Venezuela	am	11. Juli 1991
Vereinigtes Königreich	am	10. November 1948
Vereinigte Staaten	am	10. November 1948
Uruguay	am	15. Juli 1981

II.

Das Protokoll ist für folgende Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	18. September 1981
Argentinien	am	18. Mai 1960
Australien	am	4. Mai 1959
Brasilien	am	4. Mai 1959
Chile	am	21. Januar 1992
China	am	24. September 1980
Costa Rica	am	24. Juli 1981
Dänemark	am	4. Mai 1959
Dominica	am	9. Juli 1981
Frankreich	am	4. Mai 1959
Indien	am	9. März 1981
Island	am	4. Mai 1959
Jamaika	am	15. Juli 1981
Japan	am	4. Mai 1959
Kanada	am	4. Mai 1959
Kenia	am	2. Dezember 1981
Korea, Republik	am	29. Dezember 1978
Mexiko	am	4. Mai 1959
Monaco	am	15. März 1982
Neuseeland	am	4. Mai 1959
Niederlande (das Königreich in Europa und die Niederländischen Antillen)	am	4. Mai 1959

Norwegen	am	4. Mai 1959
Oman	am	15. Juli 1980
Panama	am	4. Mai 1959
Peru	am	27. Dezember 1979
Philippinen	am	10. August 1981
Salomonen	am	18. Juli 1985
Schweden	am	4. Mai 1959
Schweiz	am	29. Mai 1980
Seychellen	am	19. März 1979
Sowjetunion, ehemalige	am	4. Mai 1959
Spanien	am	6. Juli 1979
St. Christoph und Nevis	am	24. Juni 1992
St. Lucia	am	29. Juni 1981
St. Vincent und die Grenadinen	am	22. Juli 1981
Südafrika	am	4. Mai 1959
Vereinigtes Königreich	am	4. Mai 1959
Vereinigte Staaten	am	4. Mai 1959
Uruguay	am	15. Juli 1981

III.

Brasilien hatte das Übereinkommen in der Fassung des Protokolls vom 19. November 1956 am 27. Dezember 1965 gekündigt und ist ihm mit Wirkung vom 4. Januar 1974 wieder beigetreten.

Die Niederlande hatten das Übereinkommen in der Fassung des Protokolls vom 19. November 1956 letztmalig am 24. Dezember 1969 gekündigt und sind ihm mit Wirkung vom 14. Juni 1977 wieder beigetreten.

Schweden hatte das Übereinkommen in der Fassung des Protokolls vom 19. November 1956 am 17. Dezember 1963 gekündigt und ist ihm mit Wirkung vom 15. Juni 1979 wieder beigetreten.

Neuseeland hatte das Übereinkommen in der Fassung des Protokolls vom 19. November 1956 am 1. Oktober 1968 gekündigt und ist ihm mit Wirkung vom 15. Juni 1976 wieder beigetreten.

Norwegen hatte das Übereinkommen in der Fassung des Protokolls vom 19. November 1956 am 29. Dezember 1958 gekündigt und ist ihm mit Wirkung vom 23. September 1960 wieder beigetreten.

IV.

Die nachstehend aufgeführten Staaten haben das Übereinkommen wie folgt gekündigt:

Ägypten	am	29. November 1988
Belize	am	30. Dezember 1987
Dominica	am	1. Juli 1982
Island	am	27. Dezember 1991
Jamaika	am	2. September 1983
Kanada	am	24. Juni 1981
Mauritius	am	27. August 1987
Panama	am	7. Februar 1979
Philippinen	am	7. Dezember 1987
Uruguay	am	15. Oktober 1990

Gemäß Artikel XI des Übereinkommen ist die Kündigung für

Ägypten	am	30. Juni 1989
Belize	am	30. Juni 1988
Dominica	am	30. Juni 1983
Island	am	30. Juni 1992
Jamaika	am	30. Juni 1984
Kanada	am	30. Juni 1984

Mauritius	am	30. Juni 1988
Panama	am	30. Juni 1980
die Philippinen	am	30. Juni 1988
Uruguay	am	30. Juni 1991

wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. Juni 1983 (BGBl. II S. 450) und vom 25. September 1985 (BGBl. II S. 1134), die insoweit berichtigt werden.

Bonn, den 11. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt**

Vom 12. April 1995

Das in Paris am 16. November 1972 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer 17. Tagung beschlossene Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213) ist nach seinem Artikel 33 für

Lettland am 10. April 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. II S. 175).

Bonn, den 12. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 12. April 1995

I.

Das VN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 1990 II S. 246) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Georgien	am 25. November 1994
Namibia	am 28. Dezember 1994.

II.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 12. Dezember 1994 notifiziert, daß sie sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 17. September 1991, dem Tag der Erklärung ihrer Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, BGBl. II S. 715).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 22. August 1994 (BGBl. II S. 2532).

Bonn, den 12. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe**

Vom 12. April 1995

Das Übereinkommen vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe (BGBl. 1976 II S. 1477; 1978 II S. 1239; 1980 II S. 1406; 1981 II S. 379; 1985 II S. 1104) ist nach seinem Artikel 26 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kirgisistan	am 5. Januar 1995
Libanon	am 15. März 1995.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. November 1994 (BGBl. II S. 3767).

Bonn, den 12. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot oder die Beschränkung
des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen,
die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können,
sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen**

Vom 12. April 1995

Das Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (BGBl. 1992 II S. 958; 1993 II S. 935), sowie die Protokolle zu diesem Übereinkommen sind nach seinem Artikel 5 Abs. 2 und 4 für

Uruguay am 6. April 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. 1995 II S. 70).

Bonn, den 12. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

Vom 12. April 1995

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für

Aserbaidschan am 28. Februar 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1995 (BGBl. II S. 230).

Bonn, den 12. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls
zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche
und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe**

Vom 12. April 1995

Das Zweite Fakultativprotokoll vom 15. Dezember 1989 zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe (BGBl. 1992 II S. 390) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Namibia	am 28. Februar 1995
Seychellen	am 15. März 1995.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3700).

Bonn, den 12. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 13. April 1995

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Bosnien-Herzegowina	am 30. Juni 1995
---------------------	------------------

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3702).

Bonn, den 13. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten
gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten
(Diplomatenschutzkonvention)**

Vom 13. April 1995

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention) – BGBl. 1976 II S. 1745 – ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Armenien	am	17. Juni 1994
Liechtenstein	am	28. Dezember 1994

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«...la Principauté de Liechtenstein interprète les articles 4 et 5, paragraphe 1, de la Convention dans le sens que la Principauté de Liechtenstein s'engage à remplir les obligations qui y sont contenues dans les conditions prévues par sa législation interne, ...»

„...das Fürstentum Liechtenstein legt Artikel 4 und 5 Absatz 1 des Übereinkommens in dem Sinne aus, daß das Fürstentum Liechtenstein sich verpflichtet, die darin enthaltenen Verpflichtungen unter den in seinem innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen...“

Sudan	am	9. November 1994.
-------	----	-------------------

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1995 (BGBl. II S. 222).

Bonn, den 13. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe
Vom 13. April 1995**

I.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1353) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Kirgisistan	am 6. November 1994
-------------	---------------------

in Kraft getreten.

II.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Äthiopien	am 10. November 1994
Mauritius	am 11. Januar 1995

in Kraft getreten.

III.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) gilt somit nach Absatz 4 Buchstabe a seiner Vorbemerkung sowie nach Artikel 19 Buchstabe a des Protokolls zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe für

Äthiopien	mit Wirkung vom 10. November 1994
Kirgisistan	mit Wirkung vom 6. November 1994
Mauritius	mit Wirkung vom 11. Januar 1995.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1994 (BGBl. II S. 3860).

Bonn, den 13. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention
über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse
und des Zusatzprotokolls**

Vom 13. April 1995

I.

Die Europäische Konvention vom 11. Dezember 1953 über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. 1955 II S. 599; 1971 II S. 17) ist nach ihrem Artikel 6 für

Bosnien-Herzegowina am 29. Dezember 1994
in Kraft getreten.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964 zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. 1971 II S. 17) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Bosnien-Herzegowina am 30. Januar 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. November 1994 (BGBl. II S. 3870).

Bonn, den 13. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über die akademische Anerkennung
von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen**

Vom 13. April 1995

Das Europäische Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (BGBl. 1969 II S. 2057) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 4 für

Bosnien-Herzegowina am 30. Januar 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1994 (BGBl. II S. 3862).

Bonn, den 13. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
des deutsch-ivorischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. April 1995

Das in Abidjan am 6. Februar 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 6. Februar 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. April 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Ländliches Gesundheitswesen II“ und andere)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Côte d'Ivoire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Côte d'Ivoire,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Côte d'Ivoire beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Verhandlungen zwischen beiden Regierungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 23. Juni 1994 in Abidjan –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main)

a) für die Vorhaben

aa) „Ländliches Gesundheitswesen II“ ein Darlehen bis zu 8 500 000,- DM (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark),

bb) „Strukturhilfe I“ ein Darlehen bis zu 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark),

cc) „Sektorbezogenes Programm Wasserversorgung/Rehabilitierung“, in Abänderung der Ergebnisniederschrift der deutsch-ivorischen Regierungsverhandlungen vom 23. Juni 1994, die ein Darlehen bis zu 14 500 000,- DM (in Worten: vierzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) vorsehen, ein Darlehen bis zu 12 900 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark),

dd) „Kreditlinie für ein Agrarkreditsystem“ ein Darlehen bis zu 5 000 000,- DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist;

- b) die unter Doppelbuchstabe cc für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Wasserversorgung/Rehabilitierung“ eingesparten Mittel in Höhe von 1 600 000,- DM (in Worten: eine Million sechshunderttausend Deutsche Mark) werden für das Vorhaben „Ländliche Wasserversorgung VIII“ eingesetzt;
- c) für die Vorhaben
- aa) „Sektorbezogenes Programm Gesundheit“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 13 000 000,- DM (in Worten: dreizehn Millionen Deutsche Mark),
- bb) „Programm Familienplanung“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu 9 000 000,- DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben der sozialen Infrastruktur (Doppelbuchstabe aa) bzw. der Familienplanung (Doppelbuchstabe bb) die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem in Absatz 1 Buchstabe c bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Côte d'Ivoire, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für dieses Vorhaben bis zur Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrags ein Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird ein in Absatz 1 Buchstabe c bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, finden die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Côte d'Ivoire erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Abidjan am 6. Februar 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. Wasserberg

Für die Regierung der Republik Côte d'Ivoire
Niamien

**Bekanntmachung
des deutsch-ivorischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 18. April 1995

Das in Abidjan am 6. Februar 1995 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik Côte
d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem
Artikel 6

am 6. Februar 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. April 1995

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Wasserversorgung Provinzstädte VIII“ und andere)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Côte d'Ivoire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Côte
d'Ivoire,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik Côte d'Ivoire beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift der Ver-
handlungen zwischen beiden Regierungen über wirtschaftliche
Zusammenarbeit vom 11. November 1993 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire, von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt (Main)

a) für das Vorhaben „Wasserversorgung von Provinzstädten VIII“
ein Darlehen bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn
Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung
dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist,

b) für die Vorhaben

aa) „Förderung von Grund- und Sekundarschulen“ einen
Finanzierungsbeitrag bis zu 7 500 000,- DM (in Worten:
sieben Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark),

bb) „Sektorprogramm Forst“ einen Finanzierungsbeitrag bis
zu 7 500 000,- DM (in Worten: sieben Millionen fünfhun-
derttausend Deutsche Mark)

zu erhalten, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit
festgestellt und bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben der
sozialen Infrastruktur (Doppelbuchstabe aa) bzw. des Umweltschutzes
(Doppelbuchstabe bb) die besonderen Voraussetzungen für die
Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllen.

(2) Kann bei einem in Absatz 1 Buchstabe b bezeichneten
Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermög-
licht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regie-
rung der Republik Côte d'Ivoire, von der Kreditanstalt für Wiede-
raufbau, Frankfurt (Main) für dieses Vorhaben ein Darlehen bis zur
Höhe des vorgesehenen Finanzierungsbeitrages zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einver-
nehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire durch andere
Vorhaben ersetzt werden.

(4) Wird ein in Absatz 1 Buchstabe b bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung oder einen Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, so kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main) zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß

und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Côte d'Ivoire erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen und der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Abidjan am 6. Februar 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
G. Wasserberg

Für die Regierung der Republik Côte d'Ivoire
Niamien

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz archäologischen Kulturguts**

Vom 18. April 1995

Das Europäische Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (BGBl. 1974 II S. 1285) ist nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Bosnien-Herzegowina am 30. März 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Januar 1995 (BGBl. II S. 127).

Bonn, den 18. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen**

Vom 20. April 1995

Das Übereinkommen vom 6. April 1974 über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen (BGBl. 1983 II S. 62) wird nach seinem Artikel 49 Abs. 2 für

Katar am 30. April 1995
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. März 1995 (BGBl. II S. 296).

Bonn, den 20. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 20. April 1995

Die Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 26. Oktober 1956 (BGBl. 1957 II S. 1357; 1958 II S. 4) in der Fassung der Änderungen vom 4. Oktober 1961 (BGBl. 1963 II S. 329), vom 28. September 1970 (BGBl. 1971 II S. 849) und vom 27. September 1984 (BGBl. 1990 II S. 1698) ist nach ihrem Artikel XXI Buchstabe E für

Armenien	am 27. September 1993
Estland	am 31. Januar 1992
Jemen	am 14. Oktober 1994
Kasachstan	am 14. Februar 1994
Kroatien	am 12. Februar 1993
Litauen	am 18. November 1993
Marshallinseln	am 26. Januar 1994
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 24. Februar 1994
Slowakei	am 27. September 1993
Slowenien	am 21. September 1992
Tschechische Republik	am 27. September 1993
Usbekistan	am 26. Januar 1994

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 6. Mai 1987 (BGBl. II S. 289) und vom 12. Dezember 1990 (BGBl. II S. 1698).

Bonn, den 20. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland**

Vom 20. April 1995

Das Europäische Übereinkommen vom 12. Dezember 1969 über die Fortzahlung von Stipendien an Studierende im Ausland (BGBl. 1971 II S. 1261) ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für

Bosnien-Herzegowina am 30. Januar 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Mai 1994 (BGBl. II S. 762).

Bonn, den 20. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens gegen Doping**

Vom 20. April 1995

Das Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen
Doping (BGBl. 1994 II S. 334; 1995 II S. 147) ist nach
seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Bosnien-Herzegowina am 1. Februar 1995
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Be-
kanntmachung vom 10. Januar 1995 (BGBl. II S. 124).

Bonn, den 20. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen**

Vom 25. April 1995

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen
den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II
S. 1136) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft
getreten:

Äthiopien	am 9. Januar 1995
Kirgisistan	am 5. Januar 1995
Norwegen	am 12. Februar 1995.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom
29. November 1994 (BGBl. II S. 3863).

Bonn, den 25. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 25. April 1995

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Kroatien am 1. Mai 1995
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft treten:

(Übersetzung)

“Pursuant to Article 3, paragraph 3, of the Convention, the Republic of Croatia declares that in the implementation of internal sanctions in its territory it shall be committed to the procedure complying with the provisions of Article 9, paragraph 1.b. and 11 of the Convention.

This, however, does not exclude the application of the procedure defined in Article 10 of the Convention in cases when another administering State is unwilling to apply the procedure defined in Article 9, paragraph 1.b. and Article 11 and if so required by the transfer concerned. In that case the sanction shall be adapted by a court order in compliance with the provisions of Article 10, paragraph 2, of the Convention.”

„Nach Artikel 3 Absatz 3 des Übereinkommens erklärt die Republik Kroatien, daß sie bei der Vollstreckung innerstaatlicher Sanktionen in ihrem Hoheitsgebiet das Verfahren entsprechend Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 11 des Übereinkommens anwenden wird.

Dies schließt jedoch die Anwendung des in Artikel 10 des Übereinkommens festgelegten Verfahrens in den Fällen nicht aus, in denen ein anderer Vollstreckungsstaat nicht bereit ist, das in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 11 festgelegte Verfahren anzuwenden, und sofern dies durch die betreffende Überstellung erforderlich ist. In diesem Fall wird die Sanktion in Übereinstimmung mit Artikel 10 Absatz 2 des Übereinkommens durch eine Gerichtsentscheidung angepaßt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Januar 1995 (BGBl. II S. 176).

Bonn, den 25. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Charta der Vereinten Nationen**

Vom 25. April 1995

I.

Die Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) sowie das Statut des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta ist, sind für die

Republik Palau am 15. Dezember 1994
in Kraft getreten.

II.

Kamerun hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. März 1994 notifiziert, daß es die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 ist, nach Maßgabe der folgenden Erklärung anerkennt (vgl. die Bekanntmachung vom 27. November 1974, BGBl. II S. 1397):

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République du Cameroun, conformément au paragraphe 2 de l'art. 36 du Statut de la Cour, reconnaît de plein droit et sans convention spéciale, à l'égard de tout autre Etat acceptant la même obligation, la juridiction de la Cour pour tous les différends d'ordre juridique.

„Die Regierung der Republik Kamerun erkennt nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs die Zuständigkeit des Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, für alle Rechtsstreitigkeiten an.

La présente déclaration restera en vigueur pendant une période de cinq ans. Elle continuera ensuite à produire effet jusqu'à notification contraire ou modification écrite par le Gouvernement de la République du Cameroun.»

Diese Erklärung gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Danach bleibt sie bis zu einer gegenteiligen Notifikation oder einer schriftlichen Änderung durch die Regierung der Republik Kamerun wirksam.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. November 1994 (BGBl. II S. 3864).

Bonn, den 25. April 1995

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Änderung
des deutsch-zentralafrikanischen Wirtschaftsabkommens**

Vom 26. April 1995

In Bangui ist durch Notenwechsel vom 24. Oktober 1994/3. Februar 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik eine Vereinbarung zur Änderung des Wirtschaftsabkommens vom 29. Dezember 1962 (Runderlaß Außenwirtschaft Nr. 34/63 vom 17. Oktober 1963, BAnz. Nr. 210 vom 9. November 1963) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 3. Februar 1995

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. April 1995

**Bundesministerium für Wirtschaft
Im Auftrag
Schomerus**

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Bangui, den 24. Oktober 1994

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung zur Änderung des deutsch-zentralafrikanischen Wirtschaftsabkommens vorzuschlagen:

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Zentralafrikanischen Republik kommen überein, die Artikel 2 und 6 des Wirtschaftsabkommens vom 29. Dezember 1962, deren Text folgt, zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Zentralafrikanischen Republik zu streichen. Im übrigen bleibt das Wirtschaftsabkommen unverändert gültig.

„Artikel 2

Im Sinne dieses Abkommens gelten als deutsche Waren solche, die in der Bundesrepublik Deutschland gewonnen oder hergestellt sind oder dort ihre letzte wirtschaftlich sinnvolle, eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren haben.

Als Waren der Zentralafrikanischen Republik gelten solche, die in der Zentralafrikanischen Republik gewonnen oder hergestellt sind oder dort ihre letzte wirtschaftlich sinnvolle, eine wesentliche Veränderung ihrer Beschaffenheit bewirkende Bearbeitung erfahren haben.

Beide Regierungen behalten sich vor, die Einfuhr gewisser Waren von der Vorlage eines Ursprungszeugnisses abhängig zu machen.“

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn
Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

„Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Zentralafrikanischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Unterzeichnung des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.“

Falls sich die Regierung der Zentralafrikanischen Republik mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Buchholz

Seiner Exzellenz
dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten,
zuständig für die Francophonie
Herrn Prof. Simon Bedaya-Ngaro
Bangui